

Zu Ltg.-364-1976

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz
geändert wird.

B e r i c h t
des

SOZIAL-AUSSCHUSSES

Der SOZIAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 2. Dezember 1976 mit den Anträgen der Abgeordneten Bernkopf und Genossen, betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes, Zahl Ltg.-110⁷ und betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung über die Richtsätze in der Sozialhilfe, Zahl Ltg.-341, befaßt, und auf Grund des Antrages der Abgeordneten Reiter, Binder, Ing. Kellner, Dr. Brezovszk., Kletzl, Bernkopf, Amon, Fürst, Auer, Jirkovsky, Diettrich, Tribaumer, Prokop, Gruber, Romeder, Kaiser, Anzenberger, Prigl, Dkfm. Höfinger, Sulzer, Buchleitner, Fidesser, Gindl und Rohrböck gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages folgenden Beschluß gefaßt:

Im NÖ Sozialhilfegesetz - NÖ SHG werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 42 hat zu lauten:

"(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht Kostenersatz zu leisten.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

(3) Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine Unterhaltungspflicht trifft,

Ltg. Mo wurde abgelehnt,

./.

aus diesem Rechtstitel nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

(4) § 41 Abs.6 findet sinngemäß Anwendung."

2. Im § 50 Abs.3 hat der erste Satz zu lauten:
"Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs.2 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42 und 43, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe oder der öffentlichen Fürsorge bestimmten Zuflüsse gedeckt sind."
3. Dem § 50 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:
"Der Leistungsanteil beträgt für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, 60 v.H. und für jene, die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären, 50 v.H."
4. Die Gesetzesänderungen haben mit 1. Jänner 1977 in Kraft zu treten.
5. Für die Jahre 1975 und 1976 hat die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen gemäß § 50 Abs.3 dann als erfüllt zu gelten, wenn zwei Drittel dieser Beiträge entrichtet wurden.

Begründung:

zu 1: De lege lata sieht § 42 eine Verpflichtung zum Kostenersatz der Sozialhilfe im Rahmen des bürgerlichen Rechtes vor. Diesem zufolge besteht grundsätzlich eine Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten und Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie. Obgleich schon bisher die Großeltern, Enkel und weiter entfernten Verwandten nur subsidiär zum Kostenersatz der Sozialhilfe heran-

gezogen wurden, wenn dies für diesen Personenkreis keine soziale Härte bedeutete, hat sich gezeigt, daß die Rechtslage in Wien und Burgenland nicht ohne Auswirkungen auf die Situation in Niederösterreich blieb. Da die Länder Wien und Burgenland seit Inkrafttreten ihrer Sozialhilfegesetze eine Ersatzverpflichtung der entfernten Verwandten nicht mehr statuiert hatten, blieb für den einheimischen Personenkreis gleicher Art die Rechtslage in Niederösterreich unverständlich, da er nicht einzusehen imstande war, zu einem Kostenersatz verpflichtet zu sein, während der ihnen gleichgestellte Personenkreis in den beiden benachbarten Ländern zu einem solchen nicht mehr verbunden ist. Durch die Bestimmung des § 42 de lege ferenda soll daher auch die Kostenersatzpflicht der Großeltern, Enkel und weiter entfernten Verwandten grundsätzlich in Wegfall kommen und damit eine den benachbarten Bundesländern gleichartige gesetzliche Regelung auf diesem Sektor der Sozialhilfe eintreten.

zu 2. und 3: In den letzten Jahren wurde eine immer stärkere finanzielle Belastung der Gemeinden im Rahmen der Auftragsverwaltung verzeichnet, wobei die Einnahmen der Gemeinden zum Teil weit hinter den von ihnen zu leistenden Ausgaben zurückgeblieben sind. Es erscheint daher auch bei der Aufteilung der nach dem SHG zu tragenden Kosten eine Korrektur zugunsten der Gemeinden unumgänglich notwendig, wenn eine totale Überschuldung zahlreicher Gemeinden vermieden werden soll. Die immer größer werdenden Aufwendungen im Sozialhilfesektor, welche bisher zu 70 v.H. von den Gemeinden zu tragen waren, erfordern sohin eine Entlastung dieser. In Zukunft sollen daher die Beiträge der Gemeinden nur noch 60 v.H. der Nettoaufwendungen im ordentlichen Haushalt und nur noch 50 v.H. der Nettoaufwendungen im außerordentlichen Haushalt betragen.

zu 4: Da die Erbringung von Sozialhilfeleistungen während eines Kalenderjahres zumeist nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt werden kann, erscheint es aus Gründen der leichteren Verrechenbarkeit und Übersichtlichkeit geboten,

die Änderung des Aufteilungsschlüssels mit Beginn des Finanzjahres 1977 in Kraft zu setzen.

zu 5: Da die Gemeinden im Sinne des § 50 Abs.5 SHG auf Grund des Voranschlages des Landes vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles der Gemeinden zu entrichten haben, ergibt sich jeweils nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses über ein Finanzjahr eine nachträgliche Vorschreibung von etwa einem Drittel der Sozialhilfenettoaufwendungen. Dieses eine Drittel der Sozialhilfenettoaufwendungen soll ferner vom Land für die Jahre 1975 und 1976 nicht eingehoben werden, um den Gemeinden eine sofortige fühlbare finanzielle Entlastung zu bieten.

BERNKOPF

Berichterstatter

KLETZL

Obmann